

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **126/09**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Ordnung, Brandschutz und  
Bürgerangelegenheiten

Datum: 13. Nov. 2009

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
- Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
- Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
- Bühnenausschuss
- Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

- Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
- Stadtverordnetenversammlung 26. November 2009

## Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2010

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über Verkaufssonntage im Jahr 2010“ nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006, Artikel 1, § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt
  - Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
- Produktkonto: \_\_\_\_\_ Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

Erträge: \_\_\_\_\_ Aufwendungen: \_\_\_\_\_

Einzahlungen: \_\_\_\_\_ Auszahlungen: \_\_\_\_\_

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
  - Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
  - Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
- Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 - Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) § 5 Abs. 1 (GVBl. Teil I, Seite 158) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde für das Jahr 2010 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufsson- und Feiertage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 10. November 2009 diskutiert.

In dieser Diskussion wurden die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Fachhandwerkerzentren, Oder-Center und der AG City deutlich. Während die Vertreter der Fachhandwerkerzentren eine Öffnung an allen vier Adventssonntagen ablehnen, plädieren die Vertreter des Oder-Centers gerade für die Adventsöffnungszeiten zur besseren Lenkung der Kundenströme. Darüber hinaus ist es Wunsch der AG City zum Brandenburgtag eine Sonntagsöffnung zuzulassen. Dieses Fest soll u. a. zur Belebung der Altstadt beitragen.

Aus diesem Grund wurde die Einteilung der Stadt Schwedt/Oder in 3 Gebiete vorgenommen und mit den Teilnehmern ein Konsens zu den Sonntagsöffnungen erzielt.

Laut Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 11. Mai 2007 obliegt es den Kommunen, die Ausnahmemöglichkeiten zusätzlicher Verkaufsstellenöffnung flexibel anzuwenden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes kann die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für einen Ort oder Ortsteil festgesetzt werden. Lediglich für einzelne Verkaufsstellen dürfen keine Ausnahmen zugelassen werden.

In Abwägung aller Interessenlagen der in Schwedt/Oder ansässigen Handelsunternehmen erfolgt die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage im Jahr 2010 ortsteilgebunden.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- oder Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) i. V. mit § 26 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom ..... Folgendes verordnet:

## **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten "Neue Zeit" und "Zentrum" zum

Osterfest	am 28. März 2010
Brandenburgtag	am 5. September 2010
Herbstfest	am 26. September 2010
2. Adventssonntag	am 5. Dezember 2010

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen Landgrabenpark 1 – 2 und Handelsstraße 1 zum

1. Adventssonntag	am 28. November 2010
2. Adventssonntag	am 5. Dezember 2010
3. Adventssonntag	am 12. Dezember 2010
4. Adventssonntag	am 19. Dezember 2010

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

3. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum

Winterfest	am 31. Januar 2010
Osterfest	am 28. März 2010
Frühlingsfest	am 2. Mai 2010
Herbstfest	am 26. September 2010
1. Adventssonntag	am 28. November 2010
2. Adventssonntag	am 5. Dezember 2010

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

## **§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Werden Verkaufsstellen an mehr als zwei Adventssonntage geöffnet, so dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

**§3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl  
Bürgermeister